

# Nachteilsausgleich

Autorin: Rahel Buess/Martin Boltshauser



## Rechtliche Grundlagen

Der Nachteilsausgleich (NA) zielt darauf ab, Chancengleichheit im Bildungssystem zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Lernenden, unabhängig von ihren Fähigkeiten, die gleichen Möglichkeiten zur Erreichung ihrer Bildungsziele haben.

Rechtliche Regelungen bestehen in verschiedenen Gesetzen, wobei der konkrete Nachteilsausgleich dann immer kantonal geregelt ist.

In der Bundesverfassung ist ein allgemeines Diskriminierungsverbot beschrieben. Menschen dürfen wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden. Auf Gesetzesstufe ist das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) erlassen worden.

Im BehiG ist im Bereich Bildung geregelt, dass Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildungen zu vermeiden sind. So sollen insbesondere die Verwendung von notwendigen Hilfsmitteln, der Bezug von Assistenz oder die Gewährung zusätzlicher Zeit nicht erschwert werden.

In verschiedenen kantonalen Gesetzen ist deshalb ein Nachteilsausgleich verankert worden. Dieser umfasst Massnahmen, die darauf abzielen, Benachteiligungen von Personen mit Behinderungen in Bildungseinrichtungen zu vermeiden oder zu verringern. Diese Massnahmen können individuelle Anpassungen der Lern- und Prüfungsbedingungen beinhalten, ohne die Lernziele zu verändern. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht in der Regel für alle Bildungsstufen, von der Volksschule bis zur Universität.

## Das Gesuch

Das Gesuch wird von den Antragsstellenden (bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten) und den verantwortlichen Berufsbildnern unterzeichnet. Dem Gesuch ist ein aktuelles Arztzeugnis beizulegen. Dieses bezeichnet die Behinderung/Beeinträchtigung sowie deren Auswirkung und empfiehlt eine unterstützende Massnahme.

## Termine für die Einreichung des Gesuchs

- für das Qualifikationsverfahren (inkl. Teilprüfungen) bis Ende Oktober des Vorjahres
- für den Berufsfachschulunterricht und den überbetrieblichen Kurs, sobald die Beeinträchtigung erkannt wird

## **Zuständige Stellen für die Einreichung des Gesuchs**

- für den Berufsfachschulunterricht die Berufsfachschule
- für überbetriebliche Kurse, Teilprüfungen und das Qualifikationsverfahren das Mittelschul- und Berufsbildungsamt
- für die Berufsmaturität (Unterricht, Aufnahme- und Abschlussprüfung) die Berufsmaturitätsschule

## **Auswahl möglicher Massnahmen**

Eine Befreiung von Lernzielen ist nicht zulässig. Es können nur formale Massnahmen gewährt werden. Üblicherweise werden folgende bewilligt:

- Verlängerung der Zeitdauer, um eine Prüfung zu absolvieren (in der Regel 10 Min. pro Prüfungsstunde)
- individuelle Anpassung der Pausen
- unterstützende Arbeitsinstrumente (z.B. Seh- und Hörhilfen)
- Separater Raum mit begrenzter Platzzahl für Prüfungsteilnehmende (im schulischen Bereich)

## **Abklärungsstellen**

Um einen Nachteilsausgleich beantragen zu können, muss ein Arztzeugnis einer Fachperson oder einer Fachstelle eingereicht werden.

Der Nachteilsausgleich ist ein Instrument, um den Nachteil von körperlich, gesundheitlich oder im Lernen beeinträchtigten Kindern in der Regelschule auszugleichen.

Dabei werden individuelle und altersgerechte Massnahmen schriftlich festgehalten, die das Kind mit Diabetes im Schulalltag, auf Schulreisen etc. braucht, um den Nachteil möglichst auszugleichen. Am Schluss unterschreiben alle Beteiligten die Vereinbarungen.

Dabei müssen die gesetzten Lernziele erreicht werden. Der NA erscheint nicht im Zeugnis.

## **Gewährleisten alle Kantone einen Nachteilsausgleich?**

Leider ist der NA nicht gesetzlich verankert und es gibt Kantone, die den NA bei Diabetes (noch) nicht gewähren.

### Kantone mit positiven Bescheiden:

FR SG OW ZH SZ BL (SO) (Stand März 2025)

Möglich nach Abklärung beim SPD (kürzlich angefragt per Mail, in allen Kantonen bekam ich einen allgemeinen Auszug aus Ihrem NA-Reglement, mit dem Hinweis, dass individuell entschieden wird):

SH NW UR GR ZG AI BE AG

## Vorgehen

1. Holen Sie ein Arztzeugnis bei Ihrem Diabetologen, auf dem beschrieben und bestätigt ist, in welcher Weise das Kind beeinträchtigt ist in der Schule.

Beispiel :

Hiermit bestätigen wir, dass obengenanntes Kind an einem Diabetes mellitus Typ 1 leidet.

Die Behandlung umfasst mehrmals tägliche Insulininjektionen oder Insulinapplikationen über ein kontinuierliches Pumpensystem. Zudem müssen gewisse Ernährungsrichtlinien eingehalten werden.

Auch bei guter Einstellung kann es jederzeit zu Abweichungen im Sinne einer Unter- oder Überzuckerung kommen. Diese Situationen sollten frühzeitig erkannt und korrigiert werden.

Das Kind mit Diabetes sollte also jederzeit Gelegenheit haben, den Blutzucker zu messen und wenn nötig, etwas zu essen oder zu trinken.

Bei zu tiefem oder zu hohem Blutzucker können Konzentrationsfähigkeit und körperliche Leistungsfähigkeit vermindert sein. Dies muss bei der Bewertung der Leistung berücksichtigt werden.

Für Prüfungssituationen empfehlen wir eine Blutzuckerkontrolle 30min vor Beginn der Prüfung. Eine Unterzuckerung (<4mmol/l) kann dann noch korrigiert werden. Ev. ist es auch nötig, bei einem Blutzucker < 5mmol/l 10g Traubenzucker einzunehmen, damit der Blutzucker während der Prüfung nicht absinkt. Eine Grenze von 5mmol/l gilt zb auch beim Autofahren.

Bei einer Hypoglykämie unmittelbar vor oder während einer Prüfung, muss das Kind die Möglichkeit haben etwas zu essen oder zu trinken. Die Prüfung kann erst weitergeschrieben werden, wenn sich der Blutzucker erholt hat.

Allenfalls ist in dieser Situation eine Anpassung der Prüfungsdauer notwendig.

Für individuelle Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Unsere Diabetesfachberatung bietet bei Bedarf gerne auch eine Beratung für Lehrpersonen an.

2. Melden Sie Ihr Kind auf dem kantonalen Schulpsychologischen Dienst zur Abklärung an (Grund: Beantragung eines Nachteilsausgleiches).

3. In der Regel wird es mit allen Beteiligten ein Gespräch geben (Schulleitung, aktuelle + zukünftig Lehrkräfte, HeilpädagogIn, Eltern), an diesem «runden Tisch» wird festgelegt, wie der NA im Detail aussehen soll:

4. Je nachdem, ob es schon kantonal festgelegte Prozesse für den NA gibt, reicht es schon, wenn sich die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung melden und nach dem NA fragen.

## Mögliche Vereinbarungen (Beispiele):

### Primarschule

- Essen, Trinken, Toilettengang und Blutzuckermessen bei Bedarf.
- Vor der Prüfung wird der Blutzucker gemessen und der Wert auf der Prüfung vermerkt, Der Wert muss über 5 mmol/l sein.
- Bei Bedarf werden Prüfungsbeginn-/ dauer angepasst (mindestens 20 Minuten nach Behandlung des Unterzuckers).
- Ausflüge, Lager und Sporttag werden zuvor mit Frau \_\_\_\_\_ besprochen und entsprechende Massnahmen getroffen.

### Oberstufe

- \_\_\_\_\_ (Name) darf bei Bedarf während des Unterrichts seinen Blutzucker jederzeit messen.
- Wenn aufgrund seines Blutzuckers nötig, kann \_\_\_\_\_ während dem Unterricht essen und trinken.
- \_\_\_\_\_ führt vor Prüfungsbeginn eine Blutzuckerüberprüfung durch und notiert den Wert auf die Prüfung. \_\_\_\_\_ darf vor/während der Prüfung z.B. Traubenzucker einnehmen oder essen/trinken, wenn sein Zuckerwert dies fordert. Falls der Blutzucker während einer Prüfung nach unten oder nach oben korrigiert werden muss, erhält \_\_\_\_\_ einen Zeitzuschlag.
- \_\_\_\_\_ meldet sich auch während dem Unterricht selbständig bei der Lehrperson und äussert seine Bedürfnisse
- Vor Wandertagen, Schulreisen, Sporttagen und Klassen- oder Themenwochen bespricht sich \_\_\_\_\_ mit der Lehrperson, um entsprechende Massnahmen/Anpassungen aufzugleisen.